

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 166/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rudolf F [REDACTED] .

[REDACTED], Rue le P [REDACTED], Pa [REDACTED] / Fr [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Land B [REDACTED] ,

vertreten durch den Senator für Inneres (I WG 1) 1 B [REDACTED] ,

[REDACTED] Platz [REDACTED] ,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Müstenberg, Maas, Zorn und Fuchs

in der Sitzung vom 21. Oktober 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslegensfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Der Tatrichter ist nicht überzeugt, daß der Kläger erst im November 1960 von dem Unterbleiben der rechtzeitigen Anmeldung seiner Entschädigungsansprüche erfahren habe. Er hält es vielmehr für möglich, daß dem Kläger schon im August 1958 die Versäumnung der Frist des § 189 Abs. 1 ZPO bekannt geworden war. Diese dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung schließt die Feststellung aus, daß der Kläger ohne Verschulden sein Gesuch erst am 12. Dezember 1960 eingebracht hat. Das hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt. Es geht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteile vom 18. März 1971 - IX ZR 127/70 und vom 1. April 1971 - IX ZR 104/68) davon aus, daß die Einnahme gemäss § 189 Abs. 3 Satz 1 ZPO nur dann zu

- 3 -

gewähren ist, wenn festgestellt werden kann, daß der Antragsteller das Wiedereinsetzungsgesuch nach Behebung des der Fristwahrung entgegenstehenden Hindernisses alsbald ohne schuldhaftes Zögern eingereicht und begründet hat.

Auch eine Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 2 ZPO hat der Tatrichter zutreffend verneint (BGH Rzw 1970, 314 Nr. 22).

Mai

Fuchs

